

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
1. Geschäftstätigkeit und technische Grundlagen	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
I. Vermögenslage	12
II. Finanzlage	15
III. Ertragslage	16
G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18
I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
1. Grundsätzliche Feststellungen	18
2. Wirtschaftsplan	19
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	22
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	22
II. Schlussbemerkung	23

Erläuterungsteil (siehe gesondertes Verzeichnis)

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AbfS	Abfallsatzung
AbfGS	Abfallgebührensatzung
AbfRRL	Abfallrichtlinie
Abs.	Absatz
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
DepV	Deponieverordnung
DIN	Deutsche Industrie Norm
DSD AG	Duales System Deutschland AG
EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
EB	Eigenbetrieb
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Kommission
EigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EUR; €	Euro
Fa.	Finanzamt
ff.	fortfolgende
GBI.	Gesetzblatt

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
kW	Kilowatt
l	Liter
LKW	Lastkraftwagen
LSP	Leitsätze Preisrecht
LVP	Leichtverpackungen
Mg	Megagramm (= 1.000 Kg)
MGB	Müllgroßbehälter
MWh	Megawattstunde
ÖrV	Öffentlich rechtliche Vereinbarung
PH	Prüfungshinweis (des IDW)
PKW	Personenkraftwagen
PPK	Papier, Pappe und Karton
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungslegungshinweis (des IDW)
RP	Regierungspräsidium
RS	Rechnungslegungsstandard (des IDW)
S.	Seite
t	Tonne (= 1.000 Kg = 1 Mg)

TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TIGA	Taunussteiner Industrie und Gewerbeausstellung
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
VerpackV	Verpackungsverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOPR	Verordnung Preisrecht
z. B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Sitzung des Kreistages vom 24. Juli 2014 erteilte uns die Betriebsleitung des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Rheingau-Taunus-Kreis (EAW)

(im Folgenden kurz „EAW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

mit Vertrag vom 09. Januar / 12. Januar 2015 den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 132 Abs. 2 HGO i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes zu prüfen.

2. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung im Abschnitt G. und in der Anlage 6.
3. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.
4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 vereinbart.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.
6. Wir haben einen Erläuterungsteil erstellt und diesem Bericht beigefügt. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.
7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 4) dar:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 beläuft sich auf einen Verlust in Höhe von T€ 134 (geplanter Verlust T€ 280).
- Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren Verlust sind nach den Ausführungen der Betriebsleitung insbesondere die niedrigeren Aufwendungen für die Altpapiersammlung sowie die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die verbesserten Vergütungen im Bereich Altpapier. Zudem wurde die geplante Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich nicht in der veranschlagten Höhe benötigt.
- Die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan konnten eingehalten werden, lediglich die sonstigen betrieblichen Erträge entwickelten sich nicht gemäß den Prognosen. Die erhöhten Aufwendungen, die sich im Rahmen der neuen Vertragslage mit der Firma Remondis beim Hauptentsorgungsvertrag ergeben haben, wurden nach Ansicht der Betriebsleitung bereits bei der Prognose des Wirtschaftsjahres 2015 berücksichtigt und sind auch so eingetreten.
- Aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes KAG und der guten finanziellen Situation des EAW hat der Kreistag im November 2015 eine Gebührensenkung für Restmülltonne und auch für die Einwohnergebühr im Rheingau beschlossen, die zum 01. Januar 2016 umgesetzt wurde.
- Aufgrund der angespannten Unterbringungssituation im Kreishaus, insbesondere wegen eines vermehrten Raumbedarfs im Flüchtlingsdienst, wurde die Betriebsleitung mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des EAW beauftragt. Zum derzeitigen Stand erfolgt ein Umzug im August 2016 nach Aarbergen. Der Mietvertrag ist für die Dauer von zwei Jahren unterzeichnet.
- Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden die Wertstoffhöfe nach den Ausführungen der Betriebsleitung weiter optimiert. In Planung sind die Neueinrichtung bzw. Erweiterung der Wertstoffhöfe Bad Schwalbach und Aarbergen sowie Idstein und Orlen.
- Im Laufe des Wirtschaftsjahres wurden durch den Gesetzgeber verschiedene Initiativen gestartet, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes haben könnten. Hierzu zählt insbesondere das neue Wertstoffgesetz. Konkrete Ergebnisse zeichnen sich nach Ansicht der Betriebsleitung derzeit nicht ab.
- Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung weiterhin anhält. Zu beachten ist dabei selbstverständlich immer die Entwicklung der Verwertungserlöse im Bereich der Wertstoffe sowie das Ergebnis künftiger Ausschreibungen.

- Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird entsprechend den Wirtschaftsplanansätzen mit Umsatzerlösen von T€ 11.684 und einem Ergebnis von T€ 4 gerechnet.

9. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

10. Die rechtlichen Grundlagen sowie wesentliche Verträge sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt. Wesentliche Vorgänge und Veränderungen seit Beginn des Berichtsjahres, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben oder sich künftig auswirken, werden nachfolgend dargestellt.

11. Wesentliche Daten:

Bezeichnung: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Sitz: Bad Schwalbach

Betriebssatzung: Gültig in der Fassung vom 01. Januar 1994, letztmalig geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. August 2001, die am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

Gründung des

Eigenbetriebs: 01. Januar 1994 durch den Rheingau-Taunus-Kreis

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 25.564,59.

Geschäftstätigkeit: Zweck des Eigenbetriebs ist die geordnete Abfallbewirtschaftung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Organe:	Kreistag, Kreisausschuss, Betriebskommission und Betriebsleitung.
Landrat:	Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung ist dessen ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft.
Kreistag:	Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das EigBGes vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung. Der Kreistag beschließt die Satzungen und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.
Kreisausschuss:	Aufgabe des Kreisausschusses ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung im Einklang stehen.
Betriebskommission:	Die Betriebskommission entscheidet über die ihr nach § 7 EigBGes vorbehaltenen Angelegenheiten. Sie überwacht die Geschäfte der Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse der Kreisgremien vor. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften, deren Wert T€ 102 übersteigt, sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen, die im Einzelfall T€ 2,5 übersteigen.
Betriebsleitung:	Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
Steuerrechtliche Verhältnisse:	Die Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb sowie die entgeltliche Veräußerung wieder verwertbarer Abfälle ist eine hoheitliche Tätigkeit. Soweit der EAW aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist er als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig.

12. Für die Abfallwirtschaft im Rheingau-Taunus-Kreis in 2015 geltende satzungsrechtliche Grundlagen:
 - Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2006, in Kraft getreten am 01. Januar 2007.
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 22. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2011.
13. Die satzungsrechtlichen Grundlagen, die Verträge und die dem Aufgabenträger erteilten Genehmigungsbescheide sind in der Anlage 7 zu diesem Prüfungsbericht ausführlich erläutert.
14. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 (Bilanz zum 31. Dezember 2014 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und Anhang) sowie des Lageberichtes, in der vom Kreisausschuss gebilligten und von uns geprüften und mit Datum vom 11. Mai 2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, erfolgte am 12. Oktober 2015 durch den Kreistag. Zugleich wurde beschlossen, den Jahresverlust 2014 in Höhe von € 640.519,26 aus den Zweckgebundenen Rücklagen zu entnehmen. Der Betriebsleitung wurde für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.
15. Die Feststellung des Jahresabschlusses wurde am 04. November 2015 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung vom 09. November 2015 bis zum 18. November 2015 in den Räumen des EAW in Bad Schwalbach hingewiesen.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Geschäftstätigkeit und technische Grundlagen

16. Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr. Für seine Tätigkeiten in der Abfallberatung und der Containerstandplatzunterhaltung erhält der EAW ein Entgelt der DSD AG und der weiteren DSD-Systembetreiber. Diese Leistungen unterliegen der Steuerpflicht und stellen einen Betrieb gewerblicher Art dar. Die im Jahr 2009 in Betrieb genommene Photovoltaikanlage und die Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz stellen ebenfalls einen Betrieb gewerblicher Art dar.

17. Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreisteil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen. Der Abfallverband erhebt im Rheingau die Abfallgebühren nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung. Mit dem Rheingau-Taunus-Kreis erfolgt eine Abrechnung nach der Einwohnerzahl und nach der vom EAW aus dem Rheingau entsorgten Abfallmenge.
18. Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer. Neben den in der Abfallsatzung festgelegten Pflichtentleerungen für Rest- und Bioabfälle können weitere Leerungen in Anspruch genommen werden. Diese werden über einen Transponder am Abfallbehälter bei der Leerung am Müllfahrzeug erfasst und bei der Gebührenveranlagung ausgewertet. Die gesammelten Rest- und teilweise die Bioabfälle werden zur Entsorgung den Rest- und Bioabfallbehandlungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises zugeführt. Bioabfälle aus dem Kreisteil Rheingau werden im Humuswerk Essenheim im Landkreis Mainz-Bingen entsorgt.
19. Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Hierfür sind zum 31. Dezember 2015 Rückstellungen in Höhe von T€ 607 gebildet. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.
20. In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW eine Grünschnitt-Kompostierungsanlage. Angegliedert ist ein Wertstoffhof. An diesem Standort ist auch ein außerschulischer Lernort eingerichtet. An weiteren zehn Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet.
21. Weiterhin ist der EAW seit dem Jahr 2014 mit 25 % als Kommanditist an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG beteiligt.

Mehrfjahresvergleich

		2015	2014	2013	2012	2011
Abfallmengen						
- Hausmüll	Mg	19.864	20.092	19.814	19.669	20.106
- Sperrmüll	Mg	2.653	2.648	3.218	3.251	3.083
- Gewerbeabfälle	Mg	3.072	3.575	3.086	2.978	3.212
- Bioabfälle	Mg	33.915	35.441	32.235	32.937	32.983
- Bauschutt und Bodenaushub	Mg	7.327	8.000	12.609	16.544	25.954
- Sonstige Wertstoffe	Mg	18.695	18.953	17.788	18.280	18.798
- Wertstoffe und Sonstige Abfälle	Mg	1.663	1.678	1.663	1.764	1.700
Abfallmenge insgesamt	Mg	87.189	90.387	90.413	95.423	105.836
Jahresergebnis	T€	-134	-641	-2.562	-585	-244
Investitionen	T€	306	1.491	201	136	557
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	-160	-165	+101	+388	+196
Anlagenintensität	%	30,5	32,7	22,2	22,6	23,4
Eigenkapitalquote	%	47,9	47,5	50,0	65,9	70,4
Kennzahl zum Langfristfinanzierungsgrad	%	>100,0	>100,0	>100,0	>100,0	>100,0

22. Die Zahl der Beschäftigten hat sich wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich entwickelt. Hierbei werden Teilzeitstellen nach ihrem Beschäftigungsgrad in Vollzeitstellen umgerechnet:

	31.12.2015	31.12.2014
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	17	16,2
Arbeitnehmer (Betrieb)	12,5	11,3
Beschäftigte insgesamt	30,5	28,5
Jahresdurchschnitt ohne Auszubildende	30,5	28,5

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

23. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch, EigBGes Hessen) aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden

sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und alle Angabepflichten erfüllt sind.

24. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde.
25. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
26. Unsere Prüfung haben wir mit Unterbrechungen vom 22. Februar bis 14. April 2016 in den Verwaltungsräumen des Eigenbetriebs in Bad Schwalbach und anschließend in unseren Büroräumen in Koblenz durchgeführt.
27. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Er wurde am 12. Oktober 2015 durch den Kreistag des Landkreises Rheingau-Taunus festgestellt. Die Offenlegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
28. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

29. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.
30. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:
- Kontrollumfeld des Eigenbetriebs,
 - Prozess der Analyse der Geschäftsrisiken durch die Betriebsleitung,
 - Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen durch die Betriebsleitung als Reaktion auf die festgestellten Geschäftsrisiken,
 - Buchführungssystem und Management-Informationssystem,
 - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung.
31. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den betrieblichen Funktionen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Es handelt sich hierbei um die Bereiche Buchführung und Abschluss sowie Absatz.
32. In den Bereichen, in denen die Betriebsleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Eigenbetrieb eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen - im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen des Eigenbetriebs in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

33. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren:
- Bewertung und Zusammensetzung des Anlagevermögens,
 - Umsatzerlöse,
 - die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Ansatz und Bewertung der Rückstellungen.
34. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Bestätigung des Kreisausschusses und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.
35. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
36. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EStG erforderlichen Angaben enthält.
37. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Eigenbetriebs und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

38. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
39. Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar ist.

40. Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- und Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge auf den richtigen Konten mit den richtigen Beträgen dauerhaft gebucht. Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch Verweise und Vermerke ersichtlich. Die Ablage der Belege erfolgt nach Sach- und Personenkonten geordnet.
41. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

42. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 des Eigenbetriebs wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
43. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Lagebericht

44. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 26 EigBGes). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

45. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

46. Für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich sind folgende Bewertungsgrundlagen.
47. Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten ggf. gemindert um Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme der Deponien vorgenommen.
48. Die Forderungen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsorderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.
49. Die Rückstellungsbildung erfolgte in der Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
50. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
51. Die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenaussgleich betrifft die Kostenüberdeckungen aus den häuslichen Abfällen des Jahres 2015. Die Rückstellung wurde gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.
52. Die weiteren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden beibehalten. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auch auf den Anhang (Anlage 3).

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

53. In folgender Übersicht haben wir die Bilanz nach Fristigkeiten zusammengefasst. Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit länger als ein Jahr wurden als langfristig eingestuft. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sämtliche Darlehen als langfristig eingestuft werden (auch die Tilgungen für das Folgejahr).

	31.12.2015		31.12.2014		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	7	0,1	14	0,1	-7
Sachanlagen	2.629	21,8	2.675	21,5	-46
Finanzanlagen-Beteiligungen	1.375	11,4	1.375	11,1	±0
Anlagevermögen	4.011	33,3	4.064	32,7	-53
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195	1,6	160	1,3	+35
Sonstige Vermögensgegenstände	631	5,2	452	3,6	+179
Liquide Mittel	7.199	59,7	7.732	62,2	-533
Umlaufvermögen	8.025	66,5	8.344	67,1	-319
Rechnungsabgrenzungsposten	24	0,2	24	0,2	±0
Summe Aktiva	12.060	100,0	12.432	100,0	-372
Passiva					
Stammkapital	26	0,2	26	0,2	±0
Allgemeine Rücklage	1.769	14,7	1.769	14,2	±0
Zweckgebundene Rücklagen	4.114	34,2	4.755	38,2	-641
Jahresverlust	134	1,1	641	5,2	-507
Bilanzielles Eigenkapital	5.775	47,9	5.909	47,5	-134
Langfristige Rückstellungen	725	6,0	761	6,1	-36
Rückstellungen für Gebührenausschlag	2.371	19,7	2.401	19,4	-30
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.640	13,6	1.690	13,6	-50
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	631	5,2	672	5,4	-41
Langfristiges Fremdkapital	5.367	44,5	5.524	44,5	-157
Kurzfristige Rückstellungen	101	0,8	99	0,8	+2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643	5,3	696	5,6	-53
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	152	1,3	158	1,3	-6
Sonstige Verbindlichkeiten	19	0,3	43	0,3	-24
Kurzfristiges Fremdkapital	915	7,6	996	8,0	-81
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	3	0,0	±0
Summe Passiva	12.060	100,0	12.432	100,0	-372

54. Zur Erläuterung der einzelnen Posten der Bilanz verweisen wir auf den Erläuterungsteil. Die Vermögenslage wurde insbesondere durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

Die Sonstigen Vermögensgegenstände bestehen hauptsächlich aus den debitorischen Kreditoren (T€ 456, Vorjahr: T€ 215) sowie der Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim -Eigenbetrieb Stadtwerke. Im Berichtsjahr erfolgte eine planmäßige Tilgung von T€ 30, sowie eine außerplanmäßige Tilgung von T€ 33.

Es liegen Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 119), aus der Investitionstätigkeit (T€ 217) sowie aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 197) vor, somit verringerte sich der Finanzmittelbestand um T€ 533 auf + T€ 7.199.

Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresverlust des Berichtsjahres von T€ 134. Innerhalb der Position des Eigenkapitals wurde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 12. Oktober 2015 der Jahresverlust 2014 in Höhe von T€ 641 den Zweckgebundenen Rücklagen entnommen.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind die Rückstellungen für Altersteilzeit (T€ 119) und die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (T€ 607) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2015 Mittel in Höhe von T€ 12 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von T€ 9 ein Betrag in Höhe von T€ 7 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst. Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die Rückstellungen für den Gebührenausschlag resultieren aus dem neugefassten KAG zum 01. Januar 2013, wonach für Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2009 verpflichtend Rückstellungen zu bilden sind.

Die unter den langfristigen Verbindlichkeiten aufgeführten Darlehen gegenüber Kreditinstituten und dem Landkreis wurden planmäßig mit T€ 50 getilgt.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um T€ 41 getilgt wurde.

Die kurzfristigen Rückstellungen befinden sich auf Vorjahresniveau. Diese bestehen aus Rückstellungen für Prüfung- und Abschlusskosten (T€ 34), für Urlaubsansprüche (T€ 40) sowie Archivierungskosten (T€ 27).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten kreditorischen Debitoren in Höhe von T€ 19.

II. Finanzlage

55. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 erstellt:

	2015	2014
	T€	T€
Jahresergebnis	-134	-641
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-)		
auf Gegenstände des Anlagevermögens	+359	+337
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-64	+56
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-214	+63
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-83	+20
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	17	-62
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-119	-227
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-306	-116
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	±0	-1.375
erhaltene Zinsen (+)	89	172
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-217	-1.319
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-91	-85
gezahlte Zinsen (-)	-106	-110
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-197	-195
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-533	-1.741
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+7.732	+9.473
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+7.199	+7.732

56. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode in Höhe von T€ 7.199 entspricht dem Guthabenstand des Eigenbetriebes bei diversen Kreditinstituten zum 31. Dezember 2015.
57. Es liegen Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 119), der Investitionstätigkeit (T€ 217) sowie aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 197) vor, somit verringerte sich der Finanzmittelbestand auf + T€ 7.199.

58. In der nachfolgenden Liquiditätsrechnung sind die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten stichtagsbezogen gegenübergestellt:

	31.12.2015	31.12.2014	+ / -
	T€	T€	T€
<u>Kurzfristige Mittel</u>			
Flüssige Mittel	7.199	7.732	-533
Kurzfristige Forderungen (ohne Darlehen und RAP)	749	473	+276
	7.948	8.205	-257
<u>Kurzfristiger Mittelbedarf</u>			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	856	897	-41
Sonstige Rückstellungen	101	99	+2
	957	996	-39
Netto-Umlaufvermögen	6.991	7.209	-218

59. Das Nettoumlaufvermögen ist im Berichtsjahr um T€ 218 gesunken. Im Berichtsjahr konnte der Eigenbetrieb jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

III. Ertragslage

60. In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2015		2014		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	8.994	79,8	8.838	78,4	+156
Sonstige betriebliche Erträge	2.275	20,2	2.167	19,2	+108
Betriebsertrag	11.269	100,0	11.005	97,7	+264
Material	8.144	72,3	8.594	76,3	-450
Personal	1.466	13,0	1.350	12,0	+116
Abschreibungen	359	3,2	337	3,0	+22
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.376	12,2	1.377	12,2	-1
Betriebsaufwand	11.345	100,8	11.658	103,6	-313
Betriebsergebnis	-76	0,7	-653	5,8	+577
Zinserträge	138	1,2	263	2,3	-125
Zinsaufwendungen	116	1,0	110	1,0	+6
Finanzergebnis	+22	0,2	+153	1,3	-131
Neutrale Erträge	39	0,3	186	1,7	-147
Neutrale Aufwendungen	108	1,0	383	3,4	-275
Neutrales Ergebnis	-69	0,7	-197	1,7	+128
Ertragsteuern und sonstige Steuern	11	0,1	56	0,5	-46
Jahresverlust	134	1,2	641	5,7	-507

61. Zur Erläuterung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verweisen wir auf den Erläuterungsteil.
62. Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres sind bei gleich bleibenden Gebühren und leicht gestiegenen Mengen um T€ 156 zum Vorjahr gestiegen.
63. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen zu T€ 742 Erträge aus der Annahme von Wertstoffen, Einnahmen durch das ELW (T€ 256), Einnahmen aus der Papierverwertung in Höhe von T€ 1.024 sowie Erlöse zu T€ 183 aus der Photovoltaikanlage. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich im Wirtschaftsjahr 2015 um T€ 108 erhöht. Ursächlich hierfür war die im Vorjahr neu abgeschlossene Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) über die Verwertung von Altpapier. Hieraus resultieren gestiegene Papierpreisindizes, die zu den erhöhten Einnahmen aus der Papierverwertung führen. Des Weiteren sind die Erlöse aus der Annahme von Wertstoffen aufgrund höherer Mengen zum Vorjahr gestiegen.
64. Die Materialaufwendungen sanken im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr im Wesentlichen aufgrund der niedrigeren Aufwendungen für die Gartenabfallverwertung (- T€ 50) und gesunkenen Aufwendungen für die Bioabfallkompostierung (- T€ 399). Die Abnahme resultiert aus der Reduzierung des Einheitspreises von € / t 121,50 auf € / t 67,50 für die Abnahme und Behandlung von Bioabfällen. Der neu reduzierte Einheitspreis ist aufgrund der zusätzlichen Mehrmengen aus dem Rheingau und Untertaunus für die Verwertung der Bioabfälle im Abfallwirtschaftszentrum ab 2015 neu festgelegt worden.
65. Die Personalaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 116 aufgrund unterjähriger Neueinstellungen von Angestellten. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer erhöhte sich von 28,50 auf 30,50.
66. Die Abschreibungen stiegen aufgrund der Investitionen des Berichtsjahres, sowie der ganzjährigen Erfassung der Abschreibungen für im Vorjahr getätigte Investitionen, um T€ 22 an.
67. Aufgrund der Abzinsung der Gebührenausschüttungsrückstellung sowie den Zinserträgen aus dem Festgeldkonto bei der Wiesbadener Bank sind die Zinserlöse um T€ 125 gestiegen.
68. Die Zinsaufwendungen bestehen aus Darlehenszinsen in Höhe von T€ 106 und aus der Aufzinsung der Altersteilzeitrückstellung von T€ 10. Die Zinsaufwendungen sind zum Vorjahr um T€ 6 gestiegen.

69. Im negativen neutralen Ergebnis (T€ 32) sind periodenfremde und neutrale Aufwendungen von T€ 66 sowie periodenfremde Aufwendungen aus Forderungsverlusten und -wertberichtigungen (T€ 5) enthalten. Dem gegenüber stehen periodenfremde und neutrale Erträge von T€ 31 sowie Auflösungen von Rückstellungen von T€ 7 und Auflösung von Wertberichtigungen T€ 1.
70. Die Verbesserung des neutralen Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem geringeren Zuführungsbetrag für die Bildung der Rückstellung für Gebührenaussgleich im letzten Berichtsjahr und der Korrektur der Altersteilzeitrückstellung zum 01. Januar 2015.

G. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

1. Grundsätzliche Feststellungen

71. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.
72. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.
73. Im Wirtschaftsplan wurden Investitionen in Höhe T€ 475 beschlossen.
74. Über diese Feststellung hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Wirtschaftsplan

75. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde vom Kreistag am 11. Dezember 2014 beschlossen. Die Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes erfolgte im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tageblatt am 14. Februar 2015. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.
76. Der Wirtschaftsplan 2015 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.554 und Aufwendungen von T€ 11.834 sowie einen Jahresverlust von T€ 280 sowie im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.332 aus.
77. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf € 0,00 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden keine festgesetzt.
78. Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan	Ist	+ / -
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	8.590	8.994	+404
Sonstige betriebliche Erträge	2.814	2.314	-500
Zinsen und ähnliche Erträge	150	138	-12
	11.554	11.446	-108
Material	8.013	8.144	+131
Personal	1.700	1.467	-233
Abschreibungen	370	396	+26
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.615	1.467	-148
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	116	116	±0
Ertragsteuern	20	+10	-10
	11.834	11.580	-234
Jahresergebnis	-280	-134	+146

79. Die Abweichungen haben folgende Ursachen:

Die Umsatzerlöse stiegen über den Planansatz, da die tatsächliche Mengenentwicklung über den geplanten Mengen lag.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen waren im Planansatz die Erträge aus den Papiererlösen und aus der Annahme von Wertstoffen niedriger als angesetzt.

Die Planabweichung beim Materialaufwand resultiert im Wesentlichen aus den geringeren Aufwendungen für das Unternehmerentgelt für die Hausmüllsammlung im Untertaunus und den geringeren Deponiegebühren.

Bedingt durch unterjährige Neueinstellungen und den Verbrauch von Altersteilzeitrückstellungen blieb der Personalaufwand um T€ 233 unter den Planansatz.

80. Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan	Ist	+ / -
	T€	T€	T€
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	370	359	-11
Abnahme liquider Mittel	962	533	-429
Zunahme sonstiger Aktiva	0	161	+161
	1.332	1.053	-279
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	974	306	668
Darlehenstilgungen	78	91	13
Abnahme sonstiger Passiva einschließlich Rückstellungen	0	522	+522
Jahresverlust	280	134	-146
	1.332	1.053	-279

81. Die Posten Zunahme und Abnahme sonstiger Passiva und die Zu- und Abnahme anderer Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.
82. Zu den Ursachen der Abweichung beim Jahresergebnis und bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Erfolgsplan.

83. Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan	Ist	nicht ausgeschöpfte Planansätze	außerplanmäßige Ausgaben
	T€	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0
Wertstoffhöfe	295	181	114	0
Bauschuttdeponien	0	0	0	0
Kompostanlage Taunusstein	0	0	0	0
Grünschnittsammelstellen	50	0	130	0
Kauf Abfallgefäße	80	65	15	0
Ersatzbeschaffung				
Fahrzeug und Radlager	0	37	0	37
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	23	0	23
Erwerb Grundstücke Wertstoffhof Heidenrod	50	0	0	0
	475	306	259	60

84. Die Hallenerweiterung am Wertstoffhof Orlen konnte nicht wie geplant durchgeführt werden. Dies führte im Wesentlichen zu den nicht ausgeschöpften Planansätzen.
85. Die außerplanmäßigen Ausgaben im Berichtsjahr von insgesamt T€ 60 betreffen die Neuanschaffung von einem Fahrzeug und Radlager sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

86. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Juni 2016 den nachfolgend wiedergegeben uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreises (EAW)

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Koblenz, 10. Juni 2016



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis	Seite E
Erläuterung zu den Posten der Bilanz.....	1
Aktivseite	1
A. Anlagevermögen	1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	1
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.....	1
II. Sachanlagen	2
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3
III. Finanzanlagen	4
B. Umlaufvermögen	4
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	5
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7
C. Rechnungsabgrenzungsposten.....	7
Passivseite	8
A. Eigenkapital	8
I. Stammkapital.....	8
II. Zweckgebundene Rücklagen	8
III. Allgemeine Rücklagen.....	8
IV. Jahresverlust	9
B. Rückstellungen	9
1. Rückstellungen für Gebührenausschleich.....	9
2. Sonstige Rückstellungen	10

C. Verbindlichkeiten	11
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	12
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12
D. Rechnungsabgrenzungsposten	13
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14
1. Umsatzerlöse	14
2. Sonstige betriebliche Erträge	14
3. Materialaufwand	15
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15
4. Personalaufwand	15
a) Löhne und Gehälter	15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	16
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	19
11. Sonstige Steuern	19
12. Jahresverlust	19

Erläuterung zu den Posten der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

1. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.531,00	14.339,00
Sachanlagen	2.629.272,77	2.674.157,77
Finanzanlagen	1.375.000,00	1.375.000,00
	4.010.803,77	4.063.496,77

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>6.531,00</u>	<u>14.339,00</u>

2. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2014	14.339,00
Abschreibung	7.808,00
Stand 31.12.2015	6.531,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 7.808,00

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %

II. Sachanlagen

3. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten	698.221,77	642.828,77
Maschinen und maschinelle Anlagen	1.517.967,00	1.635.869,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.084,00	395.460,00
	2.629.272,77	2.674.157,77

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

4. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2014	Zugang	Abschreibung	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€
Grundstücke	118.874,77	0,00	0,00	118.874,77
Kompostanlagen	13.338,00	180.229,72	27.993,72	165.574,00
Wertstoffhof Orlen	100.599,00	0,00	29.444,00	71.155,00
Wertstoffhof Idstein	153.802,00	791,35	32.379,00	122.214,35
Wertstoffhof Eltville	117.648,00	0,00	21.720,00	95.928,00
Wertstoffhof Niedernhausen	133.903,00	0,00	12.874,35	121.028,65
Außerschulischer Lernort Orlen	4.664,00	0,00	1.217,00	3.447,00
	642.828,77	181.021,07	125.628,07	698.221,77

Zu Zugang

5. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen eine Hallenerweiterung von T€ 180 auf dem Gelände der Kompostanlage.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 125.628,07

Sätze: %

Wertstoffhöfe 8,33 - 10,00

Kompostanlagen 8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

6. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2014	1.635.869,00
Abschreibung	117.902,00
Stand 31.12.2015	1.517.967,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 117.902,00

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %

Lüftungsanlage 7,0 % - 10,0 %

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

7. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2014	Zugang	Abschreibung	Abgang	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€	€
Abfallbehälter	278.162,00	64.393,88	55.721,41	0,00	286.834,47
Personenkraftwagen	487,00	56.800,85	10.658,85	0,00	46.629,00
Baumaschinen	60.434,00	0,00	21.229,47	0,00	39.204,53
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.961,00	1.200,47	13.121,61	0,00	21.039,86
Sammelposten					
Geringwertige Anlagegüter	23.416,00	2.850,15	6.890,01	0,00	19.376,14
	395.460,00	125.245,35	107.621,35	0,00	413.084,00

Zu Zugang

8. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern sowie die Anschaffung von zwei Fahrzeugen.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Betrag: € 107.621,35

Sätze:	<u>%</u>
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

III. Finanzanlagen

9. Die Finanzanlagen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG in Höhe von € 1.375.000,00.

B. Umlaufvermögen

10. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	826.674,33	612.510,57
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.198.903,99	7.732.466,56
	8.025.578,32	8.344.977,13

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

11. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.389,89	160.549,52
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	77.500,00	140.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	553.784,44	311.961,05
	826.674,33	612.510,57

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

12. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Hausmüllgebühren	207.757,73	141.811,63
Gewerbemüllgebühren	54.321,62	85.183,40
	262.079,35	226.995,03
- abzüglich Einzelwertberichtigung	64.789,46	63.545,51
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	1.900,00	2.900,00
Insgesamt	195.389,89	160.549,52

13. Die Forderungen sind durch Personenkonten einzeln nachgewiesen.

Zu Einzelwertberichtigung

14. Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

15. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2014	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	42.762,26	5.419,03	6.187,90	43.531,13
- Gewerbemüllgebühren	20.783,25	0,00	475,08	21.258,33
	63.545,51	5.419,03	6.662,98	64.789,46

16. Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

17. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % gebildet.
18. Berechnung:

	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2015	262.079,35
abzüglich Einzelwertberichtigung	64.789,46
	197.289,89
davon ca. 1%	1.972,90
abgerundet	1.900,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

19. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Umsatzsteuervorauszahlung	92.728,32	88.544,62
Debitorische Kreditoren	461.041,32	214.752,76
Erstattung Vorauszahlung Gewerbesteuer	0,00	4.344,00
Zinsabgrenzung Stadt Geisenheim	0,00	993,70
Sonstiges	14,80	3.325,97
Kreditgewährung an die Stadt Geisenheim	77.500,00	140.000,00
	631.284,44	451.961,05

20. Der Eigenbetrieb gewährte dem Zweckverband Rheingau-Bad ab dem 01. November 2007 einen Kredit in Höhe von € 650.000,00. Die Verzinsung beträgt 4,65 % p. a. Der Zweckverband ist im Wirtschaftsjahr 2014 aufgelöst worden. Seit dem 01. Mai 2014 ist die Darlehensgewährung umgeschrieben auf die Stadt Geisenheim - Eigenbetrieb Stadtwerke.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

21. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Kassenbestand	16.580,15	15.602,73
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Kontokorrentguthaben	1.260.889,62	1.865.926,53
- Nassauische Sparkasse	0,00	3.000.000,00
- IKB Deutsche Industriebank	3.000.000,00	0,00
- Nassauische Sparkasse, Tagesgelder	4,48	6,28
Wiesbadener Volksbank, Festgeld	2.921.429,74	2.850.931,02
	7.182.323,84	7.716.863,83
Insgesamt	7.198.903,99	7.732.466,56

22. Die Kassenbestände sind durch Kassenbuchauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Für die Guthaben bei Kreditinstituten liegen Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2015 vor.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

23. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Abfallkalender	19.658,04	19.422,64
Zusatzabfallsäcke	1.451,21	1.876,39
Sonstiges	2.970,93	2.236,79
	24.080,18	23.535,82

Passivseite

A. Eigenkapital

24. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Stammkapital	25.564,59	25.564,59
Zweckgebundene Rücklagen	4.114.308,31	4.754.827,57
Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	1.769.247,98
Jahresverlust	134.110,68	640.519,26
	5.775.010,20	5.909.120,88

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
I. Stammkapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

25. Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Zweckgebundene Rücklagen

26. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2014	4.754.827,57
Entnahme	640.519,26
Stand 31.12.2015	4.114.308,31

Zu Entnahme

27. Die Entnahme betrifft den Jahresverlust des Jahres 2014.

III. Allgemeine Rücklagen

28. Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
IV. Jahresverlust	<u>134.110,68</u>	<u>640.519,26</u>

29. Über die Behandlung des Jahresverlustes hat der Kreistag zu beschließen.

B. Rückstellungen

30. Zusammensetzung:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	2.371.117,37	2.400.897,32
Sonstige Rückstellungen	826.030,00	859.650,00
	<u>3.197.147,37</u>	<u>3.260.547,32</u>

1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich

31. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2014	Zuführung	Inanspruch- nahme	Abzinsung	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€	€
Untertaunus	1.492.243,54	0,00	54.954,38	30.000,48	1.407.288,68
Rheingau	908.653,78	74.058,46	0,00	18.883,55	963.828,69
	<u>2.400.897,32</u>	<u>74.058,46</u>	<u>54.954,38</u>	<u>48.884,03</u>	<u>2.371.117,37</u>

32. Nach den Vorgaben des KAG zum 01. Januar 2013 sind für Kostenüberdeckungen im Hausmüll auch die Kalkulationszeiträume vor dem 01. Januar 2013 zwingend Rückstellungen zu bilden. Die Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2015 führte zu folgenden Kostenüberdeckungen, die in den folgenden Jahren auszugleichen sind:

	€
Hausmüll Untertaunus	1.407.288,68
Hausmüll Rheingau	963.828,69
	<u>2.371.117,37</u>

2. Sonstige Rückstellungen

33. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2014	Zuführung A= Aufzinsung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€	€
Deponienachsorge	616.450,00	8.767,85	11.851,25	6.536,60	606.830,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	28.000,00	33.500,00	27.364,40	635,60	33.500,00
Urlaubsansprüche	44.000,00	40.000,00	44.000,00	0,00	40.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	27.000,00
Altersteilzeit	144.200,00	36.500,00	71.650,00	0,00	118.700,00
		A= 9.650,00			
	859.650,00	123.767,85	159.865,65	7.172,20	826.030,00
		A= 9.650,00			

Zu Deponienachsorge

34. Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.
35. Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von € 8.767,85 ein Betrag in Höhe von € 6.536,60 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
36. Die Inanspruchnahme von € 11.851,25 betrifft Nachsorgearbeiten und Untersuchungen der Pegel.
37. Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Aufzinsungsbetrag von insgesamt T€ 127. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2015 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Zu Archivierungskosten

38. Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen wurde eine Rückstellung in Höhe der durchschnittlichen Raum- und Sachkosten gebildet.
39. Die Inanspruchnahme erfolgte für Archivierungskosten des Wirtschaftsjahres.

Zu Altersteilzeit

40. Die Altersteilzeitrückstellung wurde prüfungsbegleitend nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und für den Erfüllungsrückstand und den Aufstockungsbetrag gebildet.
- Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde für drei bestehende Altersteilzeitvereinbarungen gebildet.
41. Betreffend die Altersvorsorge der Beamten werden in der Bilanz des Kreises Pensionsrückstellungen ausgewiesen.
42. Der Eigenbetrieb vergütet dem Rheingau-Taunus-Kreis hierzu die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen. Die vom Eigenbetrieb gezahlten Erstattungen entbinden den Eigenbetrieb von zukünftigen Pensionsverpflichtungen.

C. Verbindlichkeiten

43. Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.640.440,31	1.689.466,85
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643.312,18	695.913,84
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	783.117,30	830.562,58
Sonstige Verbindlichkeiten	18.934,91	43.398,25
	3.085.804,70	3.259.341,52

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

44. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2014	1.689.466,85
Planmäßige Tilgung	49.026,54
Stand 31.12.2015	1.640.440,31

45. Die Verbindlichkeit ist durch einen Kontoauszug zum Bilanzstichtag belegt.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>643.312,18</u>	<u>695.913,84</u>

46. Die Verbindlichkeiten sind durch eine Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag belegt.

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

47. Zusammensetzung:

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Darlehen	631.451,23	672.269,59
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	151.666,07	158.292,99
	<u>783.117,30</u>	<u>830.562,58</u>

Zu Darlehen

48. Entwicklung:

	€
Stand 31.12.2014	672.269,59
Planmäßige Tilgung	40.818,36
Stand 31.12.2015	<u>631.451,23</u>

49. Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt. Die Verbindlichkeit ist durch einen Kontoauszug zum Bilanzstichtag belegt.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Kreditorische Debitoren	<u>18.934,91</u>	<u>43.398,25</u>

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.500,00</u>	<u>3.000,00</u>

50. Die Position bestand aus Vorausleistungen für Müllsäcke.

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

51. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.687.893,75	8.530.302,29
Gebühren Gewerbeabfall	119.163,76	123.345,40
Gebühren Erde und Bauschutt	116.415,00	114.482,84
Erlöse Gartenabfall	67.157,60	61.742,35
Erlöse Sonderabfall	3.289,46	8.027,00
	8.993.919,57	8.837.899,88

2. Sonstige betriebliche Erträge

52. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	742.084,82	679.742,03
Einnahmen DSD AG	255.858,65	255.084,46
Erträge aus Papierverwertung	1.024.227,82	1.000.800,24
Erträge aus Energielieferung Photovoltaikanlage	183.231,67	176.510,46
Mahngebühren und Säumniszuschläge	11.549,49	12.572,03
Neutrale und periodenfremde Erträge	39.010,67	186.484,17
Sonstige Erträge	57.560,39	42.297,65
	2.313.523,51	2.353.491,04

Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

53. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Gutschrift Veolia aus Vorjahren	23.076,46	0,00
Auflösung Rückstellungen	7.172,70	20.122,77
Wertberichtigung	1.000,00	0,00
außerordentliche Erträge	0,00	22.264,38
Sonstige	7.761,51	144.097,02
	39.010,67	186.484,17

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

54. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	791.088,44	801.984,10
Deponiegebühren	2.971.440,47	3.291.276,45
Bioabfallsammlung Untertaunus	571.548,38	604.335,66
Bioabfallkompostierung	828.060,30	1.217.587,30
Gartenabfallverwertung	505.082,46	555.145,21
Altpapiersammlung	770.640,26	787.549,17
Sonderabfallbeseitigung	550.923,78	550.579,33
Unternehmerentgelt Wertstoffe	576.433,52	245.638,99
Unternehmerentgelt Bauschutt	153.026,00	104.958,85
Aufwand Photovoltaikanlage	12.460,48	12.673,55
Unternehmerentgelt Sperrmüll	413.658,07	422.203,29
	8.144.362,16	8.593.931,90

4. Personalaufwand

55. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Löhne und Gehälter	1.127.028,02	1.077.572,14
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	339.501,58	272.144,26
	1.466.529,60	1.349.716,40

a) Löhne und Gehälter

56. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Entgelte Tariflich Beschäftigte	1.077.540,73	1.028.386,25
Besoldung Beamte	49.487,29	49.185,89
	1.127.028,02	1.077.572,14

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

57. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Sozialversicherungsbeiträge	229.309,29	164.517,41
Altersvorsorge Beamte	106.789,03	106.078,35
Soziale Aufwendungen	2.145,76	0,00
Beihilfen	1.257,50	1.548,50
	339.501,58	272.144,26

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

58. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.808,00	7.102,50
Sachanlagen		
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	125.628,07	99.805,91
- Maschinen und maschinelle Anlagen	117.902,00	121.747,23
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.621,35	108.835,01
	351.151,42	330.388,15
Insgesamt	358.959,42	337.490,65

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

59. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Gebührenaussgleich	19.104,08	246.005,45
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	523.193,10	504.657,62
Innere Leistungsverrechnung	172.673,39	169.587,92
Anteil DSD AG Rheingau	88.555,05	88.407,00
Kosten Verwaltungsgebäude	64.759,68	64.759,68
Kosten der Betriebsleitung	0,00	25.846,80
Porto und Telefon	47.724,75	45.612,21
Periodenfremde Aufwendungen	47.180,72	137.421,07
Informationsarbeit	40.204,71	72.324,17
Reinigung Wertstoffsammelplätze	128.032,64	84.991,53
Kosten Einsatz ADV	28.072,54	26.728,19
Abschluss- und Prüfungskosten	25.000,00	20.000,00
Kilometergelderstattungen	13.592,31	17.916,85
Rechts- und Beratungskosten	51.888,17	56.885,39
Beseitigung illegaler Ablagerungen	11.554,71	13.416,36
Unterhaltung Kfz	36.295,05	27.247,14
Nachsorgeaufwendungen	21.568,95	13.043,01
Ausschreibung Einsammlung Untertaunus	722,33	2.475,12
Fortbildungskosten	14.728,65	20.548,60
Sonstiges	148.362,26	122.451,13
	1.483.213,09	1.760.325,24

Zu Gebührenaussgleich

60. Vergleiche die Erläuterungen zum Posten Rückstellungen für Gebührenaussgleich.

Zu Periodenfremde Aufwendungen

61. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Rechnungen Veolia aus Vorjahren	34.590,33	0,00
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	3.880,44	179,94
Zuführungen Einzelwertberichtigungen	1.243,95	9.434,32
Heraufsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	0,00	300,00
Sonstiges	7.466,00	127.506,81
	47.180,72	137.421,07

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

62. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Zinserträge Termingelder	88.206,92	171.924,45
Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben	686,63	993,70
Zinsertrag aus der Verzinsung langfristiger Rückstellungen	48.884,03	90.761,65
	137.777,58	263.679,80

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

63. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Darlehenszinsen	106.087,26	110.210,62
Zinsaufwand aus der Verzinsung der ATZ-Rückstellung	9.650,00	0,00
	115.737,26	110.210,62

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
€	€
<u>-123.580,87</u>	<u>-696.604,09</u>

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

64. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Körperschaftsteuer	9.286,10	0,00
Gewerbesteuer	7.792,00	0,00
Körperschaftssteuer 2013 (Nachzahlung)	7.565,93	0,00
Körperschaftssteuer 2012 (Erstattung)	0,00	-59.140,58
	24.644,03	-59.140,58

11. Sonstige Steuern

65. Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Kfz-Steuern	1.166,29	1.494,79
Sonstige Steuern	-15.494,51	1.560,96
	-14.328,22	3.055,75

12. Jahresverlust

<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
€	€
<u>134.110,68</u>	<u>640.519,26</u>

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2015	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015	2
Anhang 2015	3
Lagebericht 2015	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite				31.12.2014	Passivseite				31.12.2014
				€					€
A. <u>Anlagevermögen</u>					A. <u>Eigenkapital</u>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. Stammkapital	25.564,59			25.564,59
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.531,00		14.339,00	II. Zweckgebundene Rücklagen	4.114.308,31			4.754.827,57
					III. Allgemeine Rücklagen	1.769.247,98			1.769.247,98
II. <u>Sachanlagen</u>					IV. Jahresverlust	134.110,68			640.519,26
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts, Betriebs- und anderen Bauten	698.221,77			642.828,77	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>5.775.010,20</u>	5.775.010,20		5.909.120,88
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.517.967,00			1.635.869,00	B. <u>Rückstellungen</u>				
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.084,00			395.460,00	1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	2.371.117,37			2.400.897,32
<u>Summe Sachanlagevermögen</u>	<u>2.629.272,77</u>	2.629.272,77		<u>2.674.157,77</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>826.030,00</u>			<u>859.650,00</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>					<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>3.197.147,37</u>	3.197.147,37		<u>3.260.547,32</u>
1. Beteiligungen		1.375.000,00		1.375.000,00	C. <u>Verbindlichkeiten</u>				
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>4.010.803,77</u>	4.010.803,77	<u>4.063.496,77</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.640.440,31			1.689.466,85
B. <u>Umlaufvermögen</u>					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	643.312,18			695.913,84
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	783.117,30			830.562,58
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.389,89			160.549,52	4. Sonstige Verbindlichkeiten	18.934,91			43.398,25
2. Sonstige Vermögensgegenstände	631.284,44			451.961,05	<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>3.085.804,70</u>	3.085.804,70		<u>3.259.341,52</u>
	<u>826.674,33</u>	826.674,33		<u>612.510,57</u>	D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		2.500,00		3.000,00
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		7.198.903,99		<u>7.732.466,56</u>					
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>8.025.578,32</u>	8.025.578,32	<u>8.344.977,13</u>					
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>			24.080,18	23.535,82					
			12.060.462,27	12.432.009,72				12.060.462,27	12.432.009,72

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015

			<u>2014</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		8.993.919,57	8.837.899,88
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.313.523,51</u>	<u>2.353.491,04</u>
		11.307.443,08	11.191.390,92
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		8.144.362,16	8.593.931,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.127.028,02		1.077.572,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>339.501,58</u>	1.466.529,60	272.144,26
- davon für Altersversorgung und Unterstützung: € 106.789,03 (Vorjahr: € 106.078,35)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		358.959,42	337.490,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.483.213,09	1.760.325,24
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		137.777,58	263.679,80
- davon aus Abzinsungen: € 48.884,03 (Vorjahr: € 90.761,65)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		115.737,26	110.210,62
- davon aus Aufzinsungen: € 9.650,00 (Vorjahr: € 0,00)			
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-123.580,87	-696.604,09
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		24.644,03	-59.140,58
11. Sonstige Steuern		<u>-14.114,22</u>	<u>3.055,75</u>
12. Jahresverlust		<u>134.110,68</u>	<u>640.519,26</u>

Nachrichtlich

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages soll der Jahresverlust aus den Rücklagen entnommen werden.

Anhang 2015

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben der Bilanz im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten ggf. vermindert um Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung von den Zugängen zeitanteilig berechnet.

Insgesamt wurde die Detailgliederung des Anlagevermögens den Notwendigkeiten angepasst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2014	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2015	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	202.696,65	0,00	0,00	0,00	202.696,65	188.357,65	7.808,00	0,00	196.165,65	6.531,00	14.339,00	3,9	3,2
<u>II. Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.426.468,32	181.021,07	0,00	0,00	3.607.489,39	2.783.639,55	125.628,07	0,00	2.909.267,62	698.221,77	642.828,77	3,5	19,4
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.282.035,34	0,00	0,00	0,00	2.282.035,34	646.166,34	117.902,00	0,00	764.068,34	1.517.967,00	1.635.869,00	5,2	66,5
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.411.069,63	125.245,35	0,00	0,00	2.536.314,98	2.015.609,63	107.621,35	0,00	2.123.230,98	413.084,00	395.460,00	4,2	16,3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	100,0
<u>Summe Sachanlagen</u>	8.119.573,29	306.266,42	0,00	0,00	8.425.839,71	5.445.415,52	351.151,42	0,00	5.796.566,94	2.629.272,77	2.674.157,77	4,2	31,2
<u>III. Finanzanlagen</u>													
1. Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
<u>Insgesamt</u>	8.322.269,94	306.266,42	0,00	0,00	8.628.536,36	5.633.773,17	358.959,42	0,00	5.992.732,59	4.010.803,77	4.063.496,77	4,2	46,5

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt im Berichtsjahr folgende Zusammensetzung:

	€
Stammkapital zum 31.12.2015	25.564,59
Zweckgebundene Rücklage	4.114.308,31
Allgemeine Rücklage	1.769.247,98
Bilanzausweis Eigenkapital 31.12.2015	5.909.120,88
Jahresverlust 2015	134.110,68
Eigenkapital zum 31.12.2015	<u>5.775.010,20</u>

d) Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand
	A=	Aufzinsung	A=	Abzinsung	
	31.12.2014	2015	2015	2015	31.12.2015
	€	€	€	€	€
Gebührenausgleichsrücklage	2.400.897,32	74.058,46	54.954,38	A= 48.884,03	2.371.117,37
Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien					
- Aarbergen-Kettenbach	142.000,00	317,60	1.277,60	0,00	141.040,00
- Bad Schwalbach	23.250,00	0,00	0,00	500,00	22.750,00
- Heidenrod-Egenroth	141.100,00	1.580,80	380,80	0,00	142.300,00
- Hohenstein-Breithardt	10.550,00	480,80	380,80	0,00	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	24.750,00	0,00	0,00	750,00	24.000,00
- Idstein	144.500,00	6.388,65	8.788,65	0,00	142.100,00
- Taunusstein-Orlen	61.700,00	0,00	654,50	5.245,50	55.800,00
- Waldems-Reinborn	68.600,00	0,00	368,90	41,10	68.190,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	28.000,00	33.500,00	27.364,40	635,60	33.500,00
Urlaubsrückstellung	44.000,00	40.000,00	44.000,00	0,00	40.000,00
Altersteilzeit	144.200,00	36.500,00	71.650,00		118.700,00
	A=	9.650,00			
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	27.000,00
	3.260.547,32	197.826,31	214.820,03	7.172,20	3.197.147,37
	A=	9.650,00	A=	48.884,03	

Die Rückstellungsbildung erfolgte in der Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 31. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2014 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Bildung der Rückstellung für Gebührenaussgleich wurde auf Grundlage der neuen Gesetzeslage aus der Verpflichtung des Ausgleichs von Überdeckungen aus den Vorjahren gebildet.

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten			
	mit einer Restlaufzeit von			
	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	über fünf Jahren	Insgesamt
gegenüber Kreditinstituten	49.026,54 €	249.164,42 €	1.342.249,35 €	1.640.440,31 €
aus Lieferungen und Leistungen	643.312,18 €	0,00 €	0,00 €	643.312,18 €
gegenüber dem Landkreis	194.643,04 €	467.559,95 €	120.914,31 €	783.117,30 €
Sonstige	18.934,91 €	0,00 €	0,00 €	18.934,91 €
Insgesamt	905.916,67 €	716.724,37 €	1.463.163,66 €	3.085.804,70 €

Die Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr gegenüber dem Landkreis betreffen Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen. Die restlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis setzen sich aus Krediten zusammen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 nicht.

4. sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen für den gesamten Bereich der Abfallentsorgung

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	€
Gebühren Hausmüll	8.792.734,00
Gebühren Gewerbeabfall	119.163,76
Erlöse Gartenabfall	67.157,60
Gebühren Erde und Bauschutt ohne Kleinmengen Bauschutt	11.574,75
Erlöse Sonderabfall	3.289,46
	<u>8.993.919,57</u>

Den Umsatzerlösen liegen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	<u>2014</u>	<u>2015</u>
	<u>Mg</u>	<u>Mg</u>
Hausmüll	20.092	19.864
Sperrmüll	2.648	2.653
Bioabfälle	35.441	33.915
Sonstige Wertstoffe	18.953	18.695
E-Schrott	1.568	1.558
Sonderabfallkleinmengen	79	82
Batterien	31	23
Gewerbeabfälle	3.575	3.072
Bodenaushub	2.808	1.309
Bauschutt	5.192	6.018
Rückstände Abwasserbehandlung	0	0
<u>Insgesamt</u>	<u>90.387</u>	<u>87.189</u>

Gebührenübersicht

	ab 2012 €
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>	
Grundgebühr je angefangener Kalendermonat ab 2001 incl. 12 Leerungen	
je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	6,40
je 120 l MGB Restmüll	9,60
je 240 l MGB Restmüll	19,20
je 1.100 l MGB Restmüll	88,00
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung	
je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat	
je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01.01.1996)	
je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00
1) Müllgroßbehälter	

ab 2012

€

Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühr

je Elektrogroßgerät	Entfallen
je Elektronikgroßgerät	Entfallen
je Kühlgerät	Entfallen
je Kühlgerät gewerblich	Entfallen

Gebühren im Kreisteil Rheingau

1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	24,32
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	121,50
3. Die Anzahl der entsorgten Kühlgeräte, nachgewiesen durch die Anmeldekarten (je Kühlgerät)	Entfallen

Gebühren

Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00

ab 2012
€

Gebühren für die kreiseigenen

Abfallentsorgungsanlagen

Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00

b) sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen neutralen und periodenfremden Aufwendungen und Erträge enthalten:

	<u>T€</u>
<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>	
<u>Gutschrift Veolia aus Vorjahren</u>	23
Auflösung Rückstellungen	7
Auflösung von Wertberichtigungen	1
Sonstige	8
	<u>39</u>
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>	
<u>Korrektur Altersteilzeitrückstellung</u>	37
Zuführung zur Gebührenausschleichsrückstellung	19
Forderungsverluste	4
Zuführung zur Einzelwertberichtigung	1
Sonstiges	47
	<u>108</u>
<u>Neutrales Ergebnis</u>	<u>-69</u>

c) Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>2014</u>	<u>2015</u>
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.028.386,25	1.077.540,73
Besoldung Beamte	49.185,89	49.487,29
Sozialversicherungsbeiträge	164.517,41	229.309,29
Altersvorsorge	106.078,35	108.934,79
Beihilfen	1.548,50	1.257,50
	<u>1.349.716,40</u>	<u>1.466.529,60</u>

d) Abschreibungen

Es handelt sich ausschließlich um ordentliche Abschreibungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes.

6. **Gesamthonorar Abschlussprüfer**

Für das Wirtschaftsjahr 2015 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von 25 T€. Das Honorar betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

7. sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes von Hessen gestaltet.

Die Kreisverwaltung Bad Schwalbach ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2015 wurde ein Umlagesatz von 6,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 2,3 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2015 betrugen 83.321,38 € incl. Steuern.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Der Eigenbetrieb beschäftigte 57 Personen zum 30.06.2015, davon 21 mit mehr als 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Im Vorjahr beschäftigte er 57 Personen zum 30.06.2014, davon 20 mit mehr als 50 % der der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Betriebsleitung oblag ab 01.07.2014 Herrn Hoffmann und Herrn Petri. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden.

Betriebskommissionsmitglieder:

Albers, Burkhard	Vorsitzender	Landrat
Ottes, Karl		Bürgermeister a. D.
Rabanus, Martin		Dipl. Politologe
Reineke-Westphal, Annette		Dipl. Ing.
Lieber, Walter		Dipl. Rechtspfleger
Bremser, Matthias		Dipl. Finanzwirt
Weimann, Paul		Bürgermeister a. D.
Schilly, Bernd		Kaufmann
Metternich, Lothar		Betriebswirt
Berg, Harald		Dipl. Ing.
Kopp, Christel		Personalratsvorsitzende
Eckel, Ralf		Personalratsmitglied

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betrugen im Jahr 2015
T€ 1.

Bad Schwalbach, 10. Juni 2016

- Die Betriebsleitung -

(Petri)

Betriebsleiter

(Hoffmann)

Betriebsleiter

Lagebericht 2015

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Vorgänge von besonderer Bedeutung
 - c) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind
4. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
5. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet.

Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2015 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2014 festgestellt.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission vorgelegt.

2. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Das Jahresergebnis im laufenden Jahr 2015 beläuft sich auf einen Verlust in Höhe von 134.110,68 €. Der veranschlagte Jahresverlust betrug 279.659,00 €.

Die geplante Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde nicht in der veranschlagten Höhe benötigt. Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren Verlust sind insbesondere die niedrigeren Aufwendungen für die Altpapiersammlung sowie die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die verbesserten Vergütungen im Bereich Altpapier.

Im Rahmen des Geschäftsverlaufs konnten keine bedeutsamen finanziellen Vorkommnisse verzeichnet werden. Die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan konnten weitestgehend eingehalten werden, lediglich die sonstigen betrieblichen Erträge entwickelten sich wie vorstehend ausgeführt nicht gemäß den Prognosen. Die erhöhten Aufwendungen, die sich im Rahmen der neuen Vertragslage mit der Fa. Remondis beim Hauptentsorgungsvertrag ergeben haben, wurden bereits bei der Prognose des Wirtschaftsjahres 2015 berücksichtigt und sind auch so eingetreten.

Im Laufe des Wirtschaftsjahres wurden durch den Gesetzgeber verschiedene Initiativen gestartet, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes haben könnten. Hierzu zählt insbesondere das neue Wertstoffgesetz. Konkrete Ergebnisse zeichnen sich derzeit nicht ab.

Liquidität

Die Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit (T€ -119) und der Investitionstätigkeit (T€ -217) sowie der Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ -197) verringerten den Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2015 um T€ 533.

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 47,9 %.

b) Vorgänge von besonderer Bedeutung

-keine-

c) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe wurden in 2015 optimiert. Insbesondere die räumliche und zeitliche Trennung der Logistik (Abfuhr oder Entleerung der Container) hat zu einer erhöhten Kundenfreundlichkeit und einem verbesserten Arbeitsschutz geführt.

Eine weitere Verbesserung der Kundenfreundlichkeit wurde erreicht, da die Wertstoffhöfe in Taunusstein-Orlen, Niedernhausen und Eltville ab 1. Juli 2015 an Samstagen bis 16 Uhr geöffnet sind.

Ungeachtet dessen wird die grundsätzliche Optimierung der Wertstoffhöfe in Idstein und Taunusstein weiter vorangetrieben. Neue Wertstoffhöfe sind derzeit in Aarbergen (unter Aufgabe des alten Standortes) und in Bad Schwalbach/Heidenrod ange-dacht. Mit den betreffenden Kommunen steht die Betriebsleitung in Kontakt.

Der Arbeitsschutz nimmt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einen immer größer werdenden Raum ein.

Der EAW hat seit September letzten Jahres auch einen Gefahrgutbeauftragten beauftragt, der die Gefahrgutvorschriften aus den Wertstoffhöfe Orlen, Idstein und Elt-

ville und dem Schadstoffmobil viermal im Jahr und die 8 übrigen Wertstoffhöfe 1 mal jährlich prüft und die beteiligten Mitarbeiter schult. Außerdem berät er den EAW und steht bei Gefahrgutfragen und Zwischenfällen in Rufbereitschaft zur Verfügung. Die Verantwortung der Mitarbeiter steigt aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben ständig an und entsprechende Schulungen werden notwendig.

So werden seit Inkrafttreten des neuen Elektrogerätegesetzes auf der Sammelstelle in Taunusstein-Orlen auch Nachtspeicherheizgeräte mit großen Sicherheitsmaßnahmen für unser Personal angenommen.

Bau der Gerätehalle auf dem Wertstoffhof Taunusstein-Orlen

Der Bau der Gerätehalle in Taunusstein-Orlen wurde bis auf Restarbeiten abgeschlossen.

PV-Anlage Taunusstein-Orlen

Die PV-Anlage wurde erstmalig im August 2015 mit Wasser manuell gereinigt. Die Anlage hatte in 2015 höhere Erträge als in den zwei Jahren zuvor, was durchaus auch auf die Reinigung zurückzuführen ist.

Grünschnittsammelstellen

Die Grünschnittsammelstellen werden überprüft und Zug um Zug saniert und erneuert.

Seit Januar 2013 hat der EAW von den Gemeinden im Untertaunus die Unterhaltung und Sanierung sämtlicher Grünschnittsammelstellen übernommen. Hierzu zählen z.B. Bodenerneuerung, einzelner Austausch von Bohlen.

Die Gemeinden sind für die grundsätzliche Neuerrichtung der Grünschnittsammelboxen zuständig, deren Notwendigkeit von ihnen festgestellt wird - Einvernehmen mit dem EAW vorausgesetzt. Sie stellt etwaige Mängel an den Grünschnittsammelstellen fest und meldet diese dann dem EAW.

Der EAW hat Standards für die Gestaltung neu zu errichtender Sammelstellen aufgestellt - danach bemessen sich die Zuschüsse des EAW für die jeweilige Baumaßnahme.

Im Rheingau sind die Kommunen selbst verantwortlich für die Sammelstellen. Der AVR hat zur Unterstützung ein Konzept entwickelt, der EAW beteiligt sich an dem Ausbau bis zur Hälfte der notwendigen Kosten.

Im ersten Halbjahr hat der EAW neben vielen einfachen Unterhaltungsmaßnahmen wie Bohlenaustausch, Reparatur der Holzumrandung u.a. vier Boxen saniert, einschließlich Betonplatte hergestellt, vergrößert und Stahlträger erneuert. Folgend Boxen wurden umfangreich instandgesetzt:

- Hohenstein- Burg Hohenstein Unterdorf
- Schlangenbad-Obergladbach
- Taunusstein-Hambach
- Taunusstein-Hahn, Kesselbachstraße
- Hohenstein-Breithardt
- Rauenthal
- Assmannshausen

Ausblick:

Weitere Sanierungsmaßnahmen sind geplant in Hohenstein-Holzhausen, Heidenrod-Huppert, Hattenheim (Verkleinerung und Bodenbefestigung mit Beton), Kiedrich (Verlegung ist seit Jahren geplant, stößt aber immer wieder auf Widerstand aus der Bevölkerung), Waldems-Niederems (die Gemeinde sucht einen neuen Standort). In Niedernhausen wird die Errichtung zweier neuer Standorte von der Gemeinde gewünscht.

Die Änderungen sind zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Da der EAW seit 2013 eine Rahmenvereinbarung mit einem ortsansässigen Unternehmer hat, ist die Umsetzung zügig möglich.

Altvertrag Bioabfallverwertung in Essenheim

Vereinbarung mit der Fa. Veolia über den Entfall der Mindermengenregelung
Der Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises in das Humuswerk Essenheim sah vor, dass bis zu 6.000 Jahrestonnen Bioabfall aus dem Rheingau-Taunus-Kreis in dem Humuswerk verarbeitet werden. Wird weniger angeliefert, sind für die Mindermengen ca. 80 % des Entgeltes zu zahlen. Nach intensiven Verhandlungen mit Veolia Umweltservice West konnte erreicht werden, dass die Mindermengenenentgelte für 2013 (98.743,12 EUR) und für 2014 (ca. 82.000 EUR) entfallen und somit das Jahresergebnis 2014 verbesserten. Die Vereinbarung wurde im Dezember 2014 unterzeichnet und von der Betriebskommission im Januar 2015 beschlossen. Der Vertrag lief Ende 2014 aus.

Beteiligung an Biomasse Heidenrod GmbH

-Änderung des Gesellschaftervertrages der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG-

Angesichts der Vielzahl der terminlichen Verpflichtungen des Landrates des RTK wurde eine Vertretungsregelung für den Landrat als Vertreter des RTK im Aufsichtsrat in den Gesellschaftervertrag aufgenommen. Nach rechtlicher Prüfung mit Beschluss des KA wurde der Gesellschaftervertrag so geändert, dass der Landrat durch ein Mitglied des Kreisausschusses vertreten werden kann.

Nach jetzigem Vertretungsstand ist Herr Betriebsleiter Axel Petri bevollmächtigt, den Landkreis in der Gesellschafterversammlung zu vertreten. Im Aufsichtsrat sitzen für den Landkreis Herr Karl Ottes als Mitglied des Kreisausschuss und Herr Betriebsleiter Bernhard Hoffmann gemäß Beschluss des KA für den EAW.

In 2015 wurde die Putoption durch Änderung des Gesellschaftervertrages verlängert. Für eine endgültige Entscheidung ist das geprüfte Ergebnis 2015 abzuwarten

Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Der 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen wurde von der zuständigen Genehmigungs- und Strukturbehörde genehmigt und der Inhalt des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Lahn-Kreis und dem Rheingau-Taunus-Kreis wurde Anfang Januar 2015 veröffentlicht.

Der Vertrag ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Seit 1. Januar 2015 werden die Bioabfälle aus dem Rheingau auch im AWZ angeliefert und verarbeitet.

Am 13. Juli 2015 fand eine gemeinsame Sitzung der Betriebskommission und des Werksausschusses des Rhein-Lahn-Kreises statt, bei dem die Möglichkeit genutzt wurde, das Abfallwirtschaftszentrum zu besichtigen und die Zusammenarbeit der Mandatsträger zu vertiefen. Beide Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben die gleichen gesetzlichen Vorgaben und abfallwirtschaftlichen Ziele, die gegebenenfalls gemeinsam erreicht werden können.

Änderung der Abfallgebührensatzung / Gebührensenkung

Der Kreistag hat im November 2015 aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes KAG und der recht guten finanziellen Situation des EAWs eine Gebührensenkung für die Restmülltonne und auch für die Einwohnergebühr im Rheingau beschlossen, die zum 01.01.2016 umgesetzt wurde.

Umzug des EAW

Die Betriebsleitung wurde mit der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beauftragt. Notwendig wird dies aufgrund der angespannten Unterbringungssituation im Kreishaus, insbesondere wegen eines vermehrten Raumbedarfs im Flüchtlingsdienst. Zum derzeitigen Stand erfolgt ein Umzug im August 2016 nach Aarbergen. Der Mietvertrag ist für die Dauer von zwei Jahren unterzeichnet.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Haben sich nicht ergeben.

4. **Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz**

Wesentliche **Änderungen im Bestand**, der **Leistungsfähigkeit** und dem **Ausnutzungsgrad** der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Die **Entwicklung von Rückstellungen und Zusammensetzung des Eigenkapitals** ist aus dem Anhang ersichtlich.

Zu weiteren Angaben wird auf den Anhang verwiesen.

5. **Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen**

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung weiterhin anhält. Zu beachten ist dabei selbstverständlich immer die Entwicklung der Verwertungserlöse im Bereich der Wertstoffe sowie das Ergebnis künftiger Ausschreibungen.

In Planung sind die Neueinrichtung/Erweiterung der Wertstoffhöfe Bad Schwalbach und Aarbergen sowie Idstein und Orlen.

Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand trotz der durchgeführten Gebührensenkung ermöglichen die Gebühren in den nächsten Jahren konstant zu halten.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird entsprechend den Wirtschaftsplanansätzen mit Umsatzerlösen von T€ 11.684 und einem Ergebnis von T€ 4 gerechnet.

Bad Schwalbach, 10. Juni 2016

(Petri)
Betriebsleiter

(Hoffmann)
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreises (EAW)

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Koblenz, 10. Juni 2016



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Laehn

Wirtschaftsprüfer

Brocker

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind in einem Organigramm sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises. Eine schriftliche Weisung der Betriebskommission zur Organisation der Betriebsleitung besteht nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

2. Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt zwei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

3. Der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

4. Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.
5. Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechende § 286 Absatz 4 HGB nicht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

6. Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.
7. Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

8. Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird nach diesen Vorgaben verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

9. Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.
10. Eine darüber hinausgehende Dokumentierung der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht nicht.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

11. Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.
12. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt bei öffentlich auszuschreibenden Vergaben die Abwicklung der Submission.
13. Nach unseren Feststellungen werden die Vorgaben eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

14. Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

15. Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGes vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGes und des Haushaltsrechtes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

16. Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGes an die Betriebskommission berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

17. Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.
18. Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen der Unternehmung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

19. Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

20. Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

21. Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen drei Abschläge angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 75 %) der Gebührenschnldner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzelnen zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzelnen zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.
22. Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

23. Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

24. Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

25. Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.
26. Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

27. Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

28. Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.
29. Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

30. Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

31. Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

32. Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

33. Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

34. Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.
35. Die Niederschrift über die unvermutete Kassenprüfung in der Zeit vom 27. April 2015 bis 06. Juni 2015 lag vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

36. Eine solche Abstimmung ist nicht erfolgt. Wir haben die Arbeitsbereiche des Rechnungsprüfungsamtes bei Planung unserer Prüfung berücksichtigt.

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

37. Im Berichtsjahr wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

38. Es wurden keine Empfehlungen von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes getätigt. Eine Kontrolle der Empfehlungen ist somit nicht notwendig.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

39. Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

40. Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

41. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

42. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

43. Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGeS und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

44. Gegenteilige Feststellungen wurden nicht getroffen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

45. Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

46. Im Berichtsjahr ergaben sich nur geringfügige Überschreitungen.

47. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

48. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

49. Bis auf übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte) wurden Leasing- oder vergleichbare Verträge nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

50. Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

51. Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

52. Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

53. Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

54. Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

55. Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

56. Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

57. Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

58. Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

59. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

60. Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

61. Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

62. Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

63. Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

64. Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

65. Die Eigenkapitalausstattung beträgt 47,9 % der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

66. Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresverlust von T€ 134 den Rücklagen zu entnehmen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

67. Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

68. Das Jahresergebnis ist durch keine besonderen Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit dem Kreis als Einrichtungsträger werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

69. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

70. Vgl. Fragenkreis 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

71. Vgl. Fragenkreis 14 b).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

72. Vgl. Fragenkreis 14 b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

73. Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt und zufriedenstellend.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) vom 27. August 1986, ab 07. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 01. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 01. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung ist zum 01. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 09. September 1994 gegen die Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 09. Oktober 1995 beschlossen und ist am 01. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten. Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis € 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert € 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall € 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 25.564,59. Seit 01. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 01. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfuhr selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 01. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 04. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 01. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 01. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 01. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 05. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 01. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 01. Juli 1997 117,00 €/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen: Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 01. August 1997. Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 01. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den Euro zum 01. Januar 2002 geregelt.

Am 07. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 €/T. Die Satzung ist am 01. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 03. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenanhebung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2015 hat der Kreistag die 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 01.01.2016.

Gebührenübersicht

	<u>Seit 2012</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>	
Grundgebühr je angefangener Kalendermonat incl. 12 Leerungen	
je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	6,40
je 120 l MGB Restmüll	9,60
je 240 l MGB Restmüll	19,20
je 1.100 l MGB Restmüll	88,00
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung	
je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat	
je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01.01.1996)	
je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00

	<u>Seit 2012</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>	
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	24,32
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	121,50
<u>Gebühren</u>	
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00
<u>Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen</u>	
Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 01. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 05. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 06. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Antrag auf Stilllegung der Deponie und Entlassung aus der Nachsorge wurde 2012 gestellt. Eine Entscheidung der Überwachungsbehörde steht immer noch aus.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 04. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Altablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind.

6.4 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegeländes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Bescheid vom 07. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregulungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 01. Februar 1988 erlassene Bescheid für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt.

Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase, und es wird nur Erde zur Ausprofilierung angenommen.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfingstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 04.07.2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar verfügt worden.

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 05. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 06. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 01. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 09. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge

über 28.001 t/a	117,00 €/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 €/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 €/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 €/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 09. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 €/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 €/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

2. Biomüll-Entsorgungsvertrag

Mit der Firma RPS Altvater GmbH & Co. KG, In der Nauroth 2, 67158 Ellerstadt, wurde ein Vertrag über die Anlieferung und Kompostierung von Bioabfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises in das Humuswerk Essenheim geschlossen.

Der AWB (Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen) hat als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft dem Abschluss des Vertrages zugestimmt.

Folgende Anlieferungsmengen wurden vereinbart:

- vom 01. März 1995 bis 30. Juni 1996 minimal 3.000 t, maximal 4.000 t
- ab dem 01. Juli 1996 6.000 t/Jahr.

Die Mengen an Bioabfällen aus Haushaltungen, Grün- und Gartenabfällen sowie Bioabfällen aus Gewerbebetrieben müssen die in dem Vertrag vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Firma Altvater ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für eine Kompostierung nicht geeignet sind.

Als Entgelt wurden € 122,20 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tonne Bioabfall vereinbart.

Das Entgelt unterliegt einer Preisleitung (Preisanpassung).

Grundlage für das Entgelt sind die vereinbarten Anlieferungsmengen. Die Differenzmenge zwischen angelieferter Menge und der Vertragsmenge Bioabfall und Grünschnitt wird mit dem auf 80 % reduzierten Vertragspreis vergütet.

Der Vertrag begann am 01. März 1995 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Vom Regierungspräsidium Darmstadt ist eine Genehmigung zur Verwertung von bis zu 6.000 t Bioabfällen pro Jahr im Humuswerk Essenheim bis zum Jahr 2015 erteilt worden.

Der Vertrag endete am 31.12.2014.

3. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma Remondis GmbH Co. KG Region Südwest Industriestr. 31, 63654 Büdingen wurde im März 2013 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2019. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus-/ Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

Die Firma Remondis hat die Ausführung des Vertrages der Firma Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG übertragen.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 01. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabrufkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft € 3,72 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

5. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 08. / 19. Dezember 2006

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 € pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 € für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2007.

Mit Vertrag vom 07. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und –verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 01. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

6. Vertrag über das Einsammeln und den Transport von Sonderabfall-Kleinmengen und gefährlichen Abfällen sowie die Verwertung von Bleibatterien im Rheingau-Taunus-Kreis mit der Firma B-F-Sonderabfall GmbH Co KG, 65551 Lindenholzhausen

Die Sammlung der Sonderabfallkleinmengen wurde nach einer Ausschreibung erneut an die Firma Bördner und Fehr in Limburg-Lindenholzhausen vergeben, da sie das günstigste Angebot abgegeben hat.

Die Firma führt bereits seit 2013 die Sonderabfallkleinmengen-Sammlung im Kreisgebiet durch. Die Zusammenarbeit erfolgt reibungslos. Die Anzahl der Termine hat sich gegenüber den Vorjahren erhöht, da die Nachfrage gestiegen ist.

Der Vertrag begann am 01. Februar 2015 und endet am 31. Dezember 2016.

7. Vertrag über die Reinigung der Wertstoffsammelstellen im Kreisteil Untertaunus

Der Gesellschaft für Qualifizierung, Aus- und Fortbildung im Rheingau-Taunus-Kreis, Konrad Adenauer Str. 15, 65232 Taunusstein, wurde am 30. Oktober 2014 der Auftrag zur Reinigung der Grünschnittsammelstellen im Kreisteil Untertaunus erteilt.

Gegenstand des Auftrages sind die Kontrolle und Reinigung der Gartenabfallsammelstellen im Kreisteil Untertaunus. Das vereinbarte Entgelt beträgt jährlich € 67.382,45 zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Auftrag begann am 01. Januar 2015 und endete am 31. Dezember 2015.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von T€ 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 01. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.

-, -, -, -, -, -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teisseegegendstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung Nr. 6 des Kreisausschusses
des Rheingau-Taunus-Kreises
am Montag, den 05.09.2016**

TOP B. 8	DS X/140	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31.12.2015
-----------------	-----------------	---

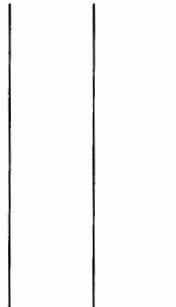
Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31.12.2015, erstellt durch das Wirtschaftsprüfungsbüro Mittelrheinische Treuhand GmbH in 56068 Koblenz, zur Kenntnis.

Dem Kreistag wird empfohlen:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015.
2. Den Jahresverlust in Höhe von 134.110,68 der Gebührenaufgleichsrücklage zu entnehmen.
3. Der Betriebsleitung für das Jahr 2015 Entlastung zu erteilen.



Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung

mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst: **EAW**

2. Fachdienst: **BK/SD**
z.K.

65307 Bad Schwalbach, den 07.09.2016

(Rubel)

(Siegel)